Univ.Prof. Dr. Funk 30. Jänner 2004

EMRK	StGG 1867	EU - Grundrechte	Sonstige Rechts- grundlagen	UN Pakt: wirtschaft- liche, soziale und	Vorschlag von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter und Univ.Prof. Dr. Rack	SPÖ - Vorschlag	Ökumenische Expertengruppe	Ausschussentwurf (auf Basis d. Beratungen
			8 8	kulturelle Rechte	omvir for Dr. Ruck			vom 30. Jänner 2004)
Artikel 2 1. ZPMRK	Artikel 17	Europäische Grundrechtecharta	Artikel 14 B-VG	Artikel 13 (1) Die Vertragsstaaten	Recht auf Bildung; Schulwesen	Artikel 27 (ohne Wissenschaftsfreiheit)	Grundrecht auf Bildung (ohne Wissenschafts- und	Recht auf Bildung
Recht auf Bildung	(1) Die Wissenschaft und		(7) Schulen, die nicht öf-	anerkennen das Recht	(ohne Wissenschafts- und	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Kunstfreiheit)	Artikel x
Das Recht auf Bildung darf	ihre Lehre ist frei.	Art 14 – Recht auf Bildung	fentlich sind, sind Privat-	eines jeden auf Bildung. Sie stimmen überein, dass	Kunstfreiheit)	(3) Jede Person kann Unterrichts-, Erziehungs- und	(1) Jeder Mensch hat das	(1) Jeder Mensch hat das
niemandem verwehrt wer-		dung		die Bildung auf die volle	Artikel x	Bildungsanstalten gründen	Recht auf Bildung mit dem	Recht auf Bildung sowie
den. Der Staat hat bei Aus-	hungsanstalten zu gründen		Bestimmungen das Öffent-			und an ihnen Unterricht	Ziele der vollen Entfaltung	auf Zugang zur beruflichen
	und an solchen Unterricht		lichkeitsrecht zu verleihen.		(1) Jeder Mensch hat das		der menschlichen Persön-	Ausbildung und Weiterbildung.
	zu erteilen, ist jeder Staats- bürger berechtigt, der seine				Recht auf Bildung. Dieses Recht umfasst die Mög-	setzlicher Weise nachge-	lichkeit und der Stärkung der Achtung der Men-	(entspricht Art. 14 Abs. 1
	Befähigung hiezu in ge-				lichkeit, unentgeltlich am		schenrechte und Grund-	der EU-Grundrechtecharta)
Recht der Eltern zu achten,				schenrechten und Grund-			freiheiten.	
die Erziehung und den Unterricht entsprechend		(2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgelt-		freiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner über-	teilzunehmen.	Artikel 39	(2) Dazu zählen insbeson-	(2) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unab-
	(3) Der häusliche Unter-				(2) Bildungseinrichtungen	(1) Jeder Mensch hat das	dere	hängig vom Einkommen
und weltanschaulichen	richt unterliegt keiner			jedermann ermöglichen	zu gründen und an solchen			zu gewährleisten. Der
Überzeugungen sicherzu-		(3) Die Freiheit zur Grün-		muss, eine nützliche Rolle		(2) Day Start assuitation	a. der Zugang zur berufli- chen Aus- und Weiterbil-	Besuch öffentlicher Schu-
stellen.		dung von Lehranstalten		in einer freien Gesellschaft	Staatsangehörigen berech-	(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Ein-	dung;	len ist unentgeltlich. (entspricht Art. 39 Abs. 3
	richt in den Schulen ist von				tigt, die ihre Befähigung		b. der unentgeltliche	des SPÖ-Entwurfes)
	der betreffenden Kirche				hiezu in gesetzlicher Weise		Pflichtschulbesuch;	(0) 7 (0) 1 (1)
	oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.	sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den			nachgewiesen haben. Das Schulwesen steht unter der	versitäten und Fachhoch- schulen und durch Unter-	c. der Zugang zum Religionsunterricht in den Schu-	(3) Der Staat hat auf dem Gebiete der Erziehung und
	Sorge zu tragen.	Unterricht ihrer Kinder		religiösen Gruppen fördern		stützung von Bildungsan-	len;	des Unterrichts das Recht
	(5) Dem Staate steht rück-			sowie die Tätigkeit der		stalten.	d. der Zugang zur Erwach-	der Eltern zu achten, Er-
	sichtlich des gesamten			Vereinten Nationen zur		(2) D C 1 1 7	senenbildung und zum	ziehung und Unterricht
	hungswesens das Recht der	chen und erzieherischen Überzeugungen sicherzu-		unterstützen muss.	richt in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich		lebenslangen Lernen.	entsprechend ihren eigenen religiösen und weltan-
	obersten Leitung und Auf-				anerkannten Kirche oder		(3) Der Staat hat auf dem	schaulichen Überzeu-
	sicht zu.	einzelstaatlichen Gesetzen			Religionsgesellschaft Sor-		Gebiete der Erziehung und	gungen sicherzustellen.
		geachtet, welche ihre Aus-		blick auf die volle Verwirklichung dieses Rechtes	ge zu tragen.	Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich.	des Unterrichts das Recht der Eltern zu achten, Er-	(entspricht Abs. 3 des Entwurfes der Ökumeni-
		übung regeln.		a) der Grundschulunter-	(4) Österreichische Staats-	ien ist unentgettiich.	ziehung und Unterricht	schen Expertengruppe)
				richt für jedermann Pflicht	angehörige der sloweni-		entsprechend ihren eigenen	
					schen und kroatischen		religiösen und weltan-	(4) Der Staat gewährleistet
				zugänglich sein muss; b) die verschiedenen For-	Minderheiten in Burgen- land Kärnten und Steier-		schaulichen Überzeugungen sicherzustellen.	die Rechte nach Abs. 1 durch Errichtung und
					mark haben Anspruch auf		gen sienerzastenen.	Förderung öffentlicher Bil-
				sens einschließlich des			` '	dungseinrichtungen.
				höheren Fach- und Berufs-	slowenischer oder kroati- scher Sprache und auf eine		berechtigt Privatschulen zu errichten und zu betreiben.	(auf Basis des Art. 39 Abs. 2 des SPÖ-Entwurfes)
				eignete Weise, insbeson-			Die Unterrichtserteilung ist	2 des SPO-Entwuries)
				dere durch allmähliche			an den Nachweis der ge-	(5) Jede Person ist berech-
				Einführung der Unentgelt-			setzlichen Befähigung	tigt, unter Beachtung der
					Artikel y (Schutz von Ehe und Familie, Rechte von		gebunden. Der häusliche Unterricht unterliegt dieser	demokratischen Grundsätze Privatschulen zu errich-
				lich gemacht werden müs-			Beschränkung nicht.	ten und zu betreiben. Die
				sen;				Unterrichtserteilung ist an
				c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise,				den Nachweis der gesetzli- chen Befähigung gebun-
				insbesondere durch all-	(x) Die Erziehung der			den. Der häusliche Unter-
				mähliche Einführung der	Kinder ist zunächst das Recht und die Pflicht der			richt unterliegt diesen
				Unentgeltlichkeit, jeder-	Eltern. Über ihre Betäti-			Beschränkungen nicht.
				mann gleichermaßen ent- sprechend seinen Fähigkei-	gung wacht die staatliche			(auf Basis des Abs. 4 des Entwurfes der Ökumeni-
				ten zugänglich gemacht	Gemeinschaft. Der Staat hat bei Ausübung der von			schen Expertengruppe)
				werden muss;	ihm auf dem Gebiet der			
				d) eine grundlegende	Frziehung und des Unter-			

Univ.Prof. Dr. Funk 30. Jänner 2004

Ö-Konvent Ausschuss 4 "Grundrechtskatalog" Recht auf Bildung

EMRK	StGG 1867	EU - Grundrechte	Sonstige Rechts- grundlagen	UN Pakt: wirtschaft- liche, soziale und kulturelle Rechte	Vorschlag von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter und Univ.Prof. Dr. Rack	SPÖ - Vorschlag	Ökumenische Expertengruppe	Ausschussentwurf (auf Basis d. Beratungen vom 30. Jänner 2004)
				Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, soweit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist; e) die Entwicklung eines	Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.			
				Bildung den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten Mindestnormen entspricht. Artikel 14 Jeder Vertragsstaat, der zu dem Zeitpunkt, da er Vertragspartei wird, im Mutterland oder in sonstigen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten noch nicht die Grundschulpflicht auf der Grunds				

Anlage 6 zum Protokoll der 11. Sitzung des Ausschusses 4

Ö-Konvent Ausschuss 4 "Grundrechtskatalog" Recht auf Bildung

Univ.Prof. Dr. Funk 30. Jänner 2004 3 von 3

EMRK	StGG 1867	EU - Grundrechte	Sonstige Rechts- grundlagen	UN Pakt: wirtschaft- liche, soziale und kulturelle Rechte	Vorschlag von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter und Univ.Prof. Dr. Rack	Ökumenische Expertengruppe	Ausschussentwurf (auf Basis d. Beratungen vom 30. Jänner 2004)
				lage der Unentgeltlichkeit			
				einführen konnte, ver-			
				pflichtet sich, binnen zwei			
				Jahren einen ausführlichen			
				Aktionsplan auszuarbeiten			
				und anzunehmen, der die			
				schrittweise Verwirkli-			
				chung des Grundsatzes der			
				unentgeltlichen allgemei-			
				nen Schulpflicht innerhalb			
				einer angemessenen, in			'
				dem Plan festzulegenden			1
				Zahl von Jahren vorsieht.			1